



## Statuten des Vereins FamilienStärken

### Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **FamilienStärken Winterthur** besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein religiös und politisch unabhängiger Verein mit Sitz in Winterthur. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele, er betreibt keine eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

### Artikel 2 - Zweck

<sup>1</sup> Der Verein **FamilienStärken Winterthur** bezweckt die Unterstützung von Förderangeboten für Kinder von sozial benachteiligten Familien, insbesondere:

- a) Frühförderungsprojekte für Kinder ab Geburt bis Kindergartenentrtritt
- b) Unterstützung von Angeboten für sozial benachteiligte Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz
- c) Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Thema Chancengerechtigkeit für alle Kinder.

<sup>2</sup> Der Verein kann weitere Projekte für Kinder von sozial benachteiligten Familien unterstützen.

<sup>3</sup> Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, welche die folgenden Aufgaben erfüllt.

- a) Die Geschäftsstelle leitet die Frühförderungs- und weiteren Projekte des Vereins operativ und führt das Personal.
- b) Sie führt die durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben zur Umsetzung des Vereinszwecks aus.
- c) Sie ist für die Vernetzung der Projekte zuständig.
- d) Sie berichtet dem Vorstand regelmässig über den Verlauf der Projekte und stellt Anträge für kostenrelevante Weiterentwicklungen.

### Artikel 3 - Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied kann werden, wer mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und den Vereinszweck unterstützt sowie den Mitgliederbeitrag entrichtet.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Vorstands. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

<sup>3</sup> Bezahlte ein Mitglied keinen Mitgliederbeitrag mehr, so erlischt seine Mitgliedschaft am Ende des folgenden Jahres.

<sup>4</sup> Bezeichnet eine Person ihre Einzahlung ausdrücklich nur als Spende, gilt sie als Spenderin.

### Artikel 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

### Artikel 5 - Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstands für eine Amtszeit von vier Jahren
- b) Wahl von 2 Revisor/innen
- c) Statutenänderungen
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h) Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder

#### **Artikel 6 - Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzen des Zwecks nach Art. 2 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Akquirieren von Spendenmitteln, Verwaltung und Zweckführung der Mittel
- c) Kollektivzeichnung zu zweien: Vorstandsmitglied und Geschäftsstelle
- d) Berichterstattung und Abrechnung der aus Spendenmitteln finanzierten Projekte
- e) Erstellen des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- f) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- g) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- h) Informations- und Sensibilisierungsarbeit, Vertretung nach aussen
- i) Weitere Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeteilt sind.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann für strategische und inhaltliche Fragestellungen Expert/innen beiziehen.

#### **Artikel 7 - Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision kontrolliert und überprüft die Rechnungsführung. Sie stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

#### **Artikel - 8 Mittel**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Anlässen

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge betragen für:

- a) Einzelmitgliedschaft Fr. 30.-.
- b) Firmen/Institutionen/Stiftungen/Vereine Fr. 100.-.

#### **Artikel - 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstands über die Höhe der jeweils jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

**Artikel - 10 Auflösung des Vereins**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 11 - Subsidiär anwendbares Recht**

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Artikel 60 ff. ZGB)

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.05.25 genehmigt.